

gesellschaftlichen Verhältnissen und Gesetzmäßigkeiten leugnet. Während die marxistisch-leninistische Rechtsideologie ihren Gegenstand in den dialektischen Wechselbeziehungen zwischen Staat und Recht und der gesellschaftlichen Entwicklung sieht, interessiert die b. R. die „Eigenständigkeit“, die „Eigengesetzlichkeit“ des Rechts und seiner Formen, die formale Systematisierung und Interpretation der als unumstößlich hingegenommenen Rechtsnormen, ihre Anwendung als wertneutrale „soziale Technik“ bei der Gestaltung beliebiger gesellschaftlicher Verhältnisse oder seine Begründung in sogenannten hohen sittlichen Werten. In weiteren theoretischen Auffassungen, insbesondere in den soziologischen Schulen der bürgerlichen Rechtstheorie, werden lediglich einzelne Einflüsse der gesellschaftlichen Entwicklung auf das Recht und umgekehrt beachtet. Aber auch hier wird geleugnet, daß das Recht Klassencharakter besitzt. Alle diese Theorien haben die gesellschaftliche Funktion, das Klassenwesen des Staates und des Rechts zu verschleiern und dazu beizutragen, das Volk im Ungewissen über seine wahren Interessen zu lassen; sie sollen verschleiern, daß das Recht im Imperialismus Willensausdruck und Herrschaftsinstrument des Monopol- und Finanzkapitals darstellt. In der heutigen Zeit sind vor allem folgende Strömungen der b. R. hervorzuheben: Bis zur Jahrhundertwende stellte der Rechtspositivismus, der nicht nach den gesellschaftlichen Ursachen des Rechts fragt und es lediglich einer begrifflich-logischen Analyse unterwirft, die herrschende Auffassung der bürgerlichen Rechtswissenschaft dar. Es herrschten die dogmatischen Formen und Regeln in der Jurisprudenz vor. Diese Rechtsauffassung wirkte weit in unsere Zeit hinein und findet auch heute noch verbreitet namhafte Anhänger. Der Rechtspositivismus fand in der ersten Hälfte unseres Jahr-

hunderts seine Fortführung in der Ausarbeitung einer „reinen Rechtslehre“ von H. Kelsen. Diesem geht es um die Trennung der Rechtswissenschaft von der Politik. Er will mit seiner Theorie eine „soziale Technik“ für die Leitung gesellschaftlicher Prozesse entwickeln, wobei es angeblich unerheblich ist, um welchen Klasseninhalt der Gesellschaftsordnung es sich handelt. Er will die Tätigkeit der staatlichen Herrschaft rationalisieren. Die Gefährlichkeit dieser Variante b. R. besteht darin, daß sie als angeblich „reine“ Technik für alle Gesellschaftsordnungen Geltung beansprucht und damit das bürgerliche Recht mit seinem Inhalt und seinen Formen in die sozialistische Gesellschaftsordnung einzuschleppen versucht. Kurz vor dem ersten Weltkrieg entwickelte sich in zunehmendem Maße eine neue Strömung der bürgerlichen Rechtstheorie, nämlich die Rechtssoziologie, die besonders nach dem zweiten Weltkrieg in den USA einen bedeutenden Aufschwung nahm. Diese Schule stellte sich die Aufgabe, die Funktion des Rechts, seine Wirkungsweise in der kapitalistischen Gesellschaftsordnung an Hand von Tatsachen zu untersuchen. Sie betrachtet das kapitalistische Recht lediglich vom Standpunkt der Notwendigkeit, es im Interesse des Imperialismus in dieser oder jener Hinsicht zu vervollkommen. Sie vermeidet es sorgsam, Grundfragen der Gesellschaftsordnung und damit die kapitalistische Gesellschaftsordnung selbst und ihr Recht in Frage zu stellen. In jüngster Zeit mehrten sich unter bürgerlichen Rechtstheoretikern und -praktikern Stimmen, die für eine offene und umfassende Politisierung des Rechts und der Justiz eintreten. Sie erklären, daß die Rechtsprechung eine besondere Form der Machtausübung sei, daß die Ausbildung von Juristen politischer gestaltet werden muß. Diese Forderungen entsprechen den imperialistischen Machtinteressen